

Brüssel, den 9. November 2005

Staatliche Beihilfen: Kommission betrachtet Beihilfe für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Berlin-Brandenburg als rechtswidrig und erläutert, wie digitales Fernsehen gefördert werden kann

Die Europäische Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zuschüsse über rund 4 Mio. EUR, die kommerziellen Rundfunkanbietern für die Nutzung des digitalen terrestrischen Sendernetzes (DVB-T) in Berlin-Brandenburg gewährt wurden, gegen die Beihilfavorschriften des EG-Vertrags (Artikel 87 Absatz 1) verstoßen, da sie den Wettbewerb verfälschen können. Des Weiteren entschied die Kommission, dass die bereits ausgezahlten Beihilfen, die nicht notifiziert worden sind, zurückgezahlt werden müssen (das sind etwa die Hälfte). Gleichzeitig unterstrich die Kommission, dass sie den Übergang zum digitalen Rundfunk in Einklang mit ihren Mitteilungen aus den Jahren 2003 und 2005 (siehe [IP/03/1276](#) und [IP/05/595](#)) nachdrücklich unterstützt. Die Mitgliedstaaten verfügen über zahlreiche Möglichkeiten, um den digitalen Übergang in einer Weise zu unterstützen, die mit den Beihilferegeln des EG-Vertrags vereinbar ist. Die Entscheidung der Kommission enthält auch Anhaltspunkte dafür, wie diese Regeln am besten einzuhalten sind.

Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes erklärte dazu: "Die Kommission ist fest entschlossen, den Übergang zum digitalen Fernsehen zu unterstützen, da sich für Verbraucher und in Bezug auf Innovation zahlreiche Vorteile ergeben. Allerdings muss die staatliche Unterstützung auf objektiven Kriterien beruhen, spezifische Probleme angehen, für die der Markt keine Lösungen bereithält und Wettbewerbsverzerrungen vor allem zwischen Terrestrik, Kabel und Satellit vermeiden".

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (Mabb) gewährte kommerziellen Rundfunkanbietern, insbesondere RTL und ProSiebenSat1, ohne vorherige Notifikation der Kommission einen Zuschuss zu den Senderkosten über das im November 2002 eingeführte DVB-T-Netz. Im Gegenzug verpflichteten sich die Rundfunkanbieter, das von T-Systems betriebene DVB-T-Netz mindestens fünf Jahre zu nutzen.

Im Anschluss an mehrere Beschwerden von Kabelnetzbetreibern leitete die Kommission im Juli 2004 eine förmliche Untersuchung ein. Nach Anhörung der Marktbeteiligten kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Zuschüsse der Mabb gegen die Beihilfavorschriften des EG-Vertrags verstoßen. Die Zuschüsse bezogen sich nicht auf bestimmte Umstiegskosten und die Förderung wurde erst beschlossen, als der Umstieg bereits vereinbart worden war.

Verschiedene Zahlungen wurden ohne objektive Begründung an Rundfunkanbieter geleistet, die bereits Inhaber digitaler Lizenzen waren, welche eine größere Übertragungskapazität zu niedrigeren Kosten pro Fernsehkanal ermöglichen. Die Zuschüsse begünstigten also indirekt das DVB-T-Netz zum Nachteil konkurrierender TV-Plattformen wie Kabel und Satellit, so dass insbesondere das Gebot der Technologieneutralität missachtet wurde.

Die Kommission räumt ein, dass sich der digitale Umstieg verzögern kann, wenn dies völlig den Marktkräften überlassen bleibt und staatliche Eingriffe z. B. in Form von Regulierung, finanzielle Unterstützung für Verbraucher, Informationskampagnen oder Beihilfen zur Überwindung spezifischen Marktversagens oder zur Sicherung des sozialen oder regionalen Zusammenhalts angezeigt sein können. Doch obliegt es den Mitgliedstaaten nachzuweisen, dass eine Beihilfe das geeignetste Instrument ist, dass sich die Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen führt. Im Falle Berlin-Brandenburgs war keine dieser Voraussetzungen erfüllt.

Die Kommission erkannte zwar ein gewisses Marktversagen an, doch stellte sie fest, dass die Beihilfe weder das am besten geeignete Instrument noch erforderlich war, um die Probleme zu lösen.

In der jüngsten DVB-T-Entscheidung liefert die Kommission bestimmte Anhaltspunkte dafür, wie der digitale Umstieg gefördert werden kann.

Demnach würde die Kommission insbesondere wohlwollend beurteilen:

- die Finanzierung des Netzausbaus in Gebieten mit unzureichender Flächendeckung;
- die finanzielle Kompensation öffentlicher Rundfunkanstalten für die Übertragungskosten über sämtliche Plattformen, um die gesamte Bevölkerung zu erreichen, sofern dies Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrags ist;
- Zuschüsse an Verbraucher für den Kauf von Digitaldekodern, solange die Unterstützung technologisch neutral ist und insbesondere offene Normen zur Sicherung der Interaktivität fördert;
- finanzielle Kompensation für Rundfunkanstalten, die vor Ablauf ihrer Lizenzen die analoge Übertragung einstellen müssen, sofern dabei die zugeteilte digitale Übertragungskapazität berücksichtigt wird.

Einige dieser Anhaltspunkte stützen sich auf eine Entscheidung der Kommission vom März 2005 über die Förderung von DVB-T in Österreich durch Pilotvorhaben und Forschung; zulässig sind demnach Zuschüsse an Privatpersonen für die Anschaffung von Set-top-Boxen für jede beliebige Übertragungsplattform, um zu vermeiden, dass einkommensschwache Haushalte vom Fernsehzugang ausgeschlossen werden (im Falle Berlin-Brandenburgs hat die Kommission solche Zuschüsse an 6 000 Haushalte nicht weiter untersucht); Zuschüsse an Unternehmen zur Entwicklung innovativer digitaler Dienste und Zuschüsse an Rundfunksender, um die zusätzlichen Kosten bei paralleler Analog- und Digitalübertragung (Simulcasting) zu kompensieren. Diese Maßnahmen wurden genehmigt, weil die Grundsätze der Transparenz, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität eingehalten wurden.

Die heutige Entscheidung soll mehr Rechtssicherheit für staatliche Eingriffe beim bevorstehenden EU-weiten Übergang zum digitalen Fernsehen schaffen. Selbstverständlich sind die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet, der Kommission alle Beihilfemaßnahmen zu notifizieren, bevor sie durchgeführt werden.